



Angepasst an die jeweilige Art des geplanten Bauvorhabens und die damit verbundene Entwässerung sind unterschiedliche Anträge zu stellen, bzw. unterschiedliche Antragsunterlagen einzureichen. Nachfolgend werden diese beschrieben und die dazu erforderlichen Unterlagen aufgelistet.

Zuvor noch ein paar allgemeine Informationen:	
1.	Der Entwässerungsantrag ist nicht nur für das Gebäude, sondern für das komplette Grundstück zu stellen. Neben der Gebäudeentwässerung (ab Außenkante Gebäude bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal oder die Versickerungsanlage) ist die Entwässerung aller befestigten Fläche, mit Höhen , darzustellen (siehe dazu die Musterpläne).
2.	Bei Grundstücken mit einer abflussrelevanten Fläche ab 800 m ² ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100, bzw. DWA-A-138-1 zu führen. Dieser muss die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens UND den Nachweis enthalten, wie dieses Volumen auf dem Grundstück zurückgehalten wird.
3.	Sollten Sie eine Baumaßnahme auf einer zur Zeit unbebauten Fläche planen, bzw. einer Fläche, die aktuell nicht an den Kanal angeschlossen ist, muss das Regenwasser des geplanten Bauvorhabens auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Das Regenwasser von zusätzlich befestigten Flächen darf nicht an den Kanal angeschlossen werden. Für die Versickerung von Regenwasser ist, zusätzlich zu dem Antrag bei den TBV AöR, eine Genehmigung beim Amt für techn. Umweltschutz - Kreis Mettmann einzuholen. Ansprechpartner dort ist Herr Schunke (guido.schunke@kreis-mettmann.de, Tel.Nr. 02104 / 99-2887).
4.	Wenn sie einen Kanalbestandsplan für den Bereich der geplanten Baumaßnahme benötigen, schicken Sie bitte eine Mail an Kanalkataster@velbert.de .
5.	Das Gefälle der Anschlussleitung muss zwischen 2 % - 5 % betragen und ist geradelinig zu führen (s. dazu Musterpläne 3.1 + 3.2).
6.	Der Anschluss an den öffentlichen Kanal hat im Kämpfer zu erfolgen. Der erste Revisionsschacht auf dem Grundstück ist somit als Absturzschaft auszubilden, wenn Höhendifferenz zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ausgeglichen werden müssen. Der Absturz ist vor dem Revisionsschacht einzubauen. Der Abstand zw. Außenkante Schacht zur Grundstücksgrenze muss mind. 1,0 m betragen.
7.	Die Rückstauenebene ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt.
8.	Durch mehrere Eigentümer genutzte Leitungen/Schächte, oder Leitungen über Fremdgrundstücke, sind grundbuchlich zu sichern . Ein Nachweis der eingetragenen Grunddienstbarkeit ist den Antragsunterlagen 2-fach in Papierform beizufügen.
9.	Sollten schädliche Stoffe anfallen und somit eine Behandlung notwendig sein, ist diese mit Frau Kiesel oder Herr Ihnow abzustimmen -> ricarda.kiesel@velbert.de, DW - 2725 oder oliver.ihnow@velbert.de, DW - 2740
10.	Die Baugenehmigung beinhaltet nicht die Entwässerungsgenehmigung! Vor Baubeginn ist u.a. zwingend eine genehmigte Entwässerungsplanung notwendig .
11.	Bei per Mail eingereichten Antragsunterlagen erfolgt die Genehmigung ebenfalls per Mail. Bitte schicken Sie diese an ines.dreng@velbert.de zu schicken. Sollte eine Genehmigung in Papierform gewünscht sein, sind die Antragsunterlagen 2-fach in Papierform einzureichen.

HINWEIS:

Bei den hier genannten Punkten handelt es sich um allgemeingültige Vorgaben, die in Einzelfällen abweichen können.